

► BGH

Einziehung von Handys als Tatwerkzeuge

| Tatwerkzeuge – z. B. bei der Tat verwendete Mobiltelefone – können nach § 74 StGB eingezogen werden. In einem Fall von gewerbsmäßiger Steuerhuelerei weist der BGH allerdings darauf hin, dass für eine solche Einziehung klar sein muss, ob der Angeklagte die Mobiltelefone bei den zur Aburteilung gelangten Steuerstraftaten auch zum Einsatz brachte. Die hierzu vom LG getroffenen Feststellungen zum Tatbezug der Geräte waren dem BGH nicht ausreichend genug (BGH 6.8.20, 1 StR 208/20, Abruf-Nr. 217862). |

Darüber hinaus war der Einziehungsentscheidung nicht zu entnehmen, dass sich die Wirtschaftsstrafkammer des Umstands bewusst war, eine Ermessensentscheidung zu treffen (BGH 17.6.20, 4 StR 135/20, juris). Die genannten Rechtsfehler nötigten daher dazu, die Einziehungsentscheidung aufzuheben.

MERKE | Ein Tatbezug der betroffenen Werkzeuge muss eindeutig festgestellt worden sein. Zudem muss das Instanzgericht das ihm nach § 74 StGB eingeräumte Ermessen in der Einziehungsentscheidung erkennbar ausgeübt haben. Sonst liegen revisionsfähige Rechtsfehler vor. *(DR)*

► FG Mecklenburg-Vorpommern

Auskunftsanspruch des InsO-Verwalters

| Für Rechtsstreitigkeiten, die auf ein Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestützte Auskunftsansprüche des Insolvenzverwalters über Bewegungen auf den Steuerkonten des Schuldners betreffen, ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (BFH 16.6.20, II B 65/19, Abruf-Nr. 217477). Das Gericht wies eine Beschwerde des Beklagten gegen einen Beschluss des FG Mecklenburg-Vorpommern (MV) als unbegründet zurück. |

Der Kläger – ein gerichtlich bestellter Insolvenzverwalter – hatte beim Beklagten (FA) u. a. Auskunft darüber begehrt, wann es gegen den Insolvenzschuldner erstmals Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet hat, die nicht zur sofortigen Befriedigung der zu vollstreckenden Forderungen geführt haben, und ob, und wenn ja, wann der Schuldner um Stundung, Aussetzung der Vollstreckung oder Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung gebeten hat. Ferner bat er um Auflistung sämtlicher Zahlungen, die das FA seit erfolglosen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bzw. Anträgen auf Stundung, Aussetzung der Vollstreckung bzw. Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung von diesem erhalten hat. Der Auskunftsanspruch wurde ausschließlich auf § 1 IFG MV gestützt.

MERKE | Stützt ein Kläger einen Auskunftsanspruch ausschließlich auf die Vorschriften eines IFG, ist der Rechtsweg zu den Finanzgerichten nicht eröffnet (BVerwG 17.9.18, 7 B 6/18). Der Anspruch ist zwar öffentlich-rechtlicher Natur. Er hängt aber nicht mit der Verwaltung von Abgaben i. S. d. § 33 FGO zusammen. Für solche Streitigkeiten ist nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. *(CW)*



IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 217862

Revisionsgrund:
Mangelnde
Ermessensausübung
des Instanzgerichts



IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 217477

Für Ansprüche
nach dem IFG ist
der Verwaltungs-
rechtsweg eröffnet